

1. Protokoll 2022

der Gemeindeversammlung Höri

Datum	21. Juni 2022
Ort	Glatthalle, Schulanlage Weiher, 8181 Höri

Zeit	19.30 Uhr bis 20.30 Uhr
------	-------------------------

Vorsitz	Roger Götz, Gemeindepräsident
Protokoll	Karin Gautier, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler	Cornell Lechmann, Bungertstrasse 11 Peter Wunderlin, Spitzackerstrasse 18f
Anwesende Stimmberechtigte	54 von insgesamt 1'613 Stimmberechtigten
Anwesende Nicht- Stimmberechtigte	10 und 16 Kinder einer 4. Schulklasse von Höri

Begrüssung / Einladung / Aktenauflage

Der Gemeindepräsident begrüsst speziell

Seitens der Stadt Bülach

- Christian Mühlethaler, Stadtschreiber
- Peter Senn, Leiter Planung und Bau

Seitens der Gemeinde Höri

- Denise Meyer, Stv. Gemeindeschreiberin
- Ruedi Ammann, Abteilungsleiter Bau
- Nathalie Homberger, Abteilungsleiterin Finanzen
- Michael Fritschi, Brunnenmeister

Weiter Anwesend sind:

- Carola Rüegg, Primarlehrerin Höri mit Schulklasse

Seitens der Presse ist anwesend:

- Daniela Schenker, Zürcher Unterländer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladungen und die Publikationen rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgt sind und die Akten ordnungsgemäss zur Einsicht aufgelegt haben. Das Wort wird nicht verlangt und deshalb Richtigkeit der Feststellungen angenommen.

Traktandenliste

Es werden keine Änderungen der Traktandenliste gewünscht.

Stimmberechtigung

Die Anfrage nach der Anwesenheit von Nichtstimmberechtigten ergibt, dass sich die Nichtstimmberechtigten bereits auf den ihnen separat zugewiesenen Plätzen befinden.

1 V4 VERWALTUNG UND ORGANISATION
V4.1.2 Einzelne Abteilungen und Bereiche
Zusammenarbeit Bau Bülach und Höri / Anschlussvertrag / Genehmigung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, gestützt auf Art. 15 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 wie folgt zu beschliessen:

1. Der Anschlussvertrag mit der Stadt Bülach betreffend die Zusammenarbeit in den Bereichen Planung, Hoch- und Tiefbau wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Erläuterungen

Ausgangslage

Im Bau- und Planungsbereich sind die Anforderungen an die Gemeinden in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Sich ständig ändernde gesetzliche Grundlagen, die Pflicht zu Dokumentation und Vernetzung und juristisch anspruchsvolle Beurteilungen führen dazu, dass insbesondere kleinere Gemeinden an Grenzen stossen.

In solchen Gemeinden kann eine Person kaum noch das geforderte Fachwissen über die Bereiche Hochbau, Raumplanung und Tiefbau abdecken. Hinzu kommen Risiken bei einem krankheits- oder unfallbedingten Ausfall oder beim Weggang einer solchen Fachperson. Die Rekrutierung von Fachpersonen, welche die Bereiche Hochbau, Tiefbau und Raumplanung abdecken, ist kaum noch möglich, was dazu führt, dass vermehrt externe Experten beigezogen werden müssen.

In der Gemeinde Höri präsentiert sich die Situation so, dass nebst den internen Ressourcen in der Gemeindeverwaltung (Leiter Bauamt und Mitarbeitende, insgesamt rund 200 Stellenprozente) vermehrt auch externe Dienstleister, insbesondere Ingenieurbüros, in den Bewilligungs- und Planungsprozess mit einbezogen werden. Dies führt zu jährlichen externen Kosten im Hoch- und Tiefbau in der Grössenordnung von Fr. 190'000.00.

Die Qualität und eine hohe Professionalität der Dienstleistungen zugunsten der Bevölkerung haben für den Gemeinderat Höri hohe Priorität. Der Gemeinderat setzt sich bezüglich der Verwaltungsorganisation regelmässig mit der Frage auseinander, wo und ob sich allfällige Regionalisierungen von Verwaltungsaufgaben fachlich, finanziell und organisatorisch als sinnvoll erweisen. Verschiedenste Aufgaben werden für die Einwohnerinnen und Einwohner von Höri bereits von der Stadt Bülach vollzogen, wie z. B. das Zivilstands-, Bestattungs- und Betreuungswesen, die gemeindepolizeilichen Aufgaben, die Berufsbeistandschaften, die Zusatzleistungen zur AHV/IV, das Abwasserwesen usw.

Eine anfangs 2019 durchgeführte Organisations- und Aufgabenüberprüfung der Abteilung Bau bestätigt, dass im Bereich des Bauwesens eine Kooperation mit einer anderen Gemeinde sinnvoll sein könnte.

Gemeinsamer Weg von Höri und Bülach - von Beginn an

Dem Gemeinderat Höri war es wichtig, den Prozess proaktiv anzugehen und sinnvolle und vor allem nachhaltige Lösungen für die Gemeinde und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu erarbeiten. Der Gemeinderat beauftragte Gemeindepräsident Roger Götz und Gemeindeschreiberin Karin Gautier, Gespräche mit Vertretern der Stadt Bülach zu führen. Ziel dieser Gespräche war festzustellen, ob seitens der Stadt Bülach grundsätzlich eine Offenheit bezüglich einer Aufgabenübertragung im Bereich Bau und Gemeindewerke vorhanden ist. Diese Offenheit wurde seitens der Stadt Bülach signalisiert.

Auf Basis dieser Gespräche wurde im Frühjahr 2021 eine gemeinsame Projektgruppe ins Leben gerufen. In dieser Projektgruppe sind von Seiten der Gemeinde Höri Gemeindepräsident Roger Götz, Vizepräsident Christian Meier, Gemeindeschreiberin Karin Gautier und der Leiter Bauamt Ruedi Ammann vertreten. Die Stadt Bülach wurde vertreten durch die Stadträte Hanspeter Lienhart sowie Andrea Spycher, ergänzt um die Abteilungsleiter Peter Senn und Dirk Kauffeld sowie Stadtschreiber Christian Mühlethaler. Das Ziel dieser Gespräche war es, eine möglichst rasche und für beide Seiten sinnvolle Lösung zu finden.

Basis der Diskussion war die Prüfung einer Aufgabenübertragung der Bereiche Hoch- und Tiefbau, Raumplanung sowie ursprünglich auch der Gemeindewerke. Auf eine Aufgabenübertragung im Bereich der Gemeindewerke wird jedoch verzichtet. Gemäss der Gemeindeordnung von Höri obliegt die abschliessende Zustimmung zur Vereinbarung einer Aufgabenübertragung an eine andere Gemeinde der Gemeindeversammlung. In der Stadt Bülach ist der Stadtrat dafür zuständig.

Die Projektgruppe legte für die weitere Arbeit folgende Ziele resp. Rahmenbedingungen fest:

- Die Gemeinde Höri bezieht ihre Leistungen für die Bereiche Raumplanung, Hochbau und Tiefbau (ohne Gemeindewerke, Wasserversorgung, Abfall und Liegenschaften) ab 1. Oktober 2022 bzw. spätestens ab 1. Januar 2023 von der Stadt Bülach.
- Der Stadtrat von Bülach und der Gemeinderat von Höri erarbeiten eine sinnvolle und nachhaltige Lösung für Politik, Verwaltung und Einwohnerinnen und Einwohner. Um diese Ziele zu erreichen, hat die Projektgruppe in mehreren Sitzungen rechtliche Grundlagen und Kalkulationen erarbeitet, besprochen und weiterentwickelt.

Rechtsform

Als Rechtsform der Zusammenarbeit wurde aufgrund der Diskussion ein Anschlussvertrag bevorzugt. Dieser hat den Vorteil der Flexibilität und ist in vielen Zürcher Gemeinden, so auch bereits zwischen der Stadt Bülach und der Gemeinde Höri, erfolgreich erprobt.

In einem Anschlussvertrag werden die Grundsätze und Einzelheiten der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit formuliert. Schliessen die Gemeinden einen Anschlussvertrag ab, übernimmt eine Gemeinde die Funktion der Sitzgemeinde (Bülach) und die andere Gemeinde ist die sogenannte Anschlussgemeinde (Höri).

Die Sitzgemeinde übernimmt alle personalrechtlichen Aufgaben (Anstellung, Entlohnung, Weiterbildung, usw.). Sie ist verantwortlich für die Infrastruktur und schliesst Verträge mit externen Dienstleistern ab. Die Anschlussgemeinde ist von diesen Aufgaben entlastet, kann deshalb diesbezüglich selbst keine Entscheidungen fällen. Sie behält jedoch ihre sog. "hoheitlichen Befugnisse". Das heisst, Höri entscheidet über baurechtliche Bewilligungen im Rahmen der kommunalen Gesetzgebung (Gemeindeordnung, Bau- und Zonenordnung) oder über Kredite im Tiefbaubereich (Investitionskredite).

Anschlussvertrag

Die Zusammenarbeit im Planungs- und Hoch- und Tiefbaubereich wird in einem Anschlussvertrag geregelt. Der Vertrag beinhaltet Bestimmungen über den Zweck, die Organisation, die Führung und Arbeitsweise, das Personalrecht, den Datenschutz, die Kosten und die Kündigung. Dem Anschlussvertrag zugrunde liegt der Leistungskatalog Raumplanung, Hochbau und Tiefbau (Beilage 2).

Folgende wesentlichen Bestimmungen sind im Vertrag verankert:

Ziff. 1 Abs. 3 und 4

Mit den Anschlussverträgen werden keine hoheitlichen Befugnisse (Aufgabe, welchen Kraft öffentlichen Rechts der Gemeinde übertragen ist), wie beispielsweise die Bewilligung von Baugesuchen oder die Bewilligung von Krediten im Tiefbaubereich, übertragen. Weiter wird dem Leiter Bau der Gemeinde Höri eine adäquate Stelle in der Stadtverwaltung Bülach angeboten.

Ziff. 3 bis 7

Die Aufgaben der Sitzgemeinde sind hier umschrieben. Die Aufsicht, Organisation und Führung der Mitarbeitenden im Hochbau-, Planungs- und Tiefbaubereich obliegt der Stadt Bülach als Sitzgemeinde.

Ziff. 8 und 9

Die Kosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet (siehe Kapitel «Kostenfolgen»). Dort, wo Kosten eindeutig zugewiesen werden können (Direkte Kosten), werden sie direkt durch die Gemeinde Höri bzw. die Stadt Bülach bezahlt. Der verrechnete Stundenansatz beträgt Fr. 120.00 pro Stunde und wird jährlich überprüft. Die angefallenen Kosten werden quartalsweise verrechnet.

Ziff. 11

Die Gemeinde Höri hat das Recht, Einsicht in Finanzdaten zu nehmen, Anträge zu stellen und Einsitz in Sitzungen zu nehmen, welche im Zusammenhang mit dem Anschlussvertrag stehen. Weiter finden regelmässige Koordinationssitzungen statt und mit der Jahresrechnung wird der Gemeinde Höri ein entsprechender Bericht über die Leistungserfüllung vorgelegt.

Ziff. 12

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Einseitige Kündigungen können erstmals per Ende 2024 auf Ende 2025 erfolgen. Der Gemeinderat Höri wird die Baugesuche weiterhin prüfen und bewilligen. Auch Investitionen im Tiefbaubereich werden weiterhin durch den Gemeinderat behandelt.

Personelle Konsequenzen

Heute verfügt das Bauamt Höri (exkl. Liegenschaften und Wasserversorgung] im Bürobereich über rund 200 Stellenprozent. Die Vollzeitstelle für den Leiter Bau sowie eine 80 %-Stelle im Bausekretariat fallen mit dem Abschluss des Anschlussvertrages in Höri weg.

Die Stadt Bülach wird dem heutigen Leiter Bau eine adäquate Stelle anbieten können. Die wegfallenden 80 Stellenprozent im Bausekretariat können sozialverträglich aufgehoben werden. In der Gemeinde Höri verbleiben somit 20 Stellenprozent für Schnittstellen- und Koordinationsaufgaben.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern von Höri stehen nach Annahme des Anschlussvertrages ab 1. Oktober 2022 bzw. spätestens ab 1. Januar 2023 sämtliche Dienstleitungen im Baubereich in der Stadt Bülach zur Verfügung. Dabei können sie von ausgedehnten Schalteröffnungszeiten, internen Stellvertretungen und einem verbesserten Fachaustausch in den jeweiligen Fachbereichen profitieren. Zudem ist die Erreichbarkeit von Fachpersonal während Ferienabwesenheiten künftig sichergestellt.

Kostenfolgen

Die Ermittlung der Gesamtkosten erfolgt aufgrund der effektiven Personalkosten (Löhne inkl. Sozialversicherungen, Spesen, Weiterbildung) und der Gemeinkosten für die Nutzung der Infrastruktur, für Verbrauchsmaterial, Personalführung usw. Die Kosten werden Ende Jahr gemäss den effektiv geleisteten Stunden auf Basis der angefallenen Gesamtkosten verteilt.

Für den Bereich Planung, Hochbau und Tiefbau geht man in Höri von aktuellen IST-Kosten von jährlich rund Fr. 355'000.00 aus. Die Kalkulationen in Bülach ergaben Gesamtkosten im Falle eines Anschlusses von Höri von rund Fr. 430'800.00 pro Jahr und somit jährliche Brutto-Mehrkosten von Fr. 75'800.00.

Bei der Berechnung der Kostenfolgen für Höri nicht berücksichtigt sind wegfallende Kosten für externe Ingenieurmandate, da diese Leistungen künftig vermehrt intern erledigt werden können. Eine vorsichtige Kalkulation unter Berücksichtigung, dass rund die Hälfte der bisherigen Aufwendungen für externe (Ingenieur-) Leistungen wegfallen, ergibt Netto-Minderaufwendungen für die Gemeinde Höri von rund Fr. 19'000.00 im Falle des Inkrafttretens des Anschlussvertrags mit der Stadt Bülach.

Genehmigung Anschlussvertrag

Gemäss § 78 Abs. 2 des Gemeindegesetzes bestimmt sich die Zuständigkeit zur Genehmigung von Anschlussverträgen nach der Gemeindeordnung, wenn keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden und die jährlichen Mehrkosten nicht in die Kompetenz der Urnenabstimmung fallen. Vorliegend fällt gemäss der Gemeindeordnung die Genehmigung des Anschlussvertrags in Höri in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. In Bülach kann der Stadtrat über den Anschlussvertrag befinden.

Schlussbemerkungen und Empfehlung

Der Abschluss des Anschlussvertrags für die Bereiche Planung, Hochbau und Tiefbau ist für die Gemeinde Höri das Resultat der konsequenten Verfolgung einer regionalen Zusammenarbeit in sich stark verändernden, herausfordernden Verwaltungsbereichen. Die bereits laufende Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Höri mit der Stadt Bülach erfolgt zur Zufriedenheit aller Beteiligten - das gegenseitige Vertrauen ist vorhanden, der gegenseitige Austausch funktioniert tadellos.

Von den gemeinsamen Leistungen in den Bereichen Planung, Hochbau und Tiefbau profitieren die Höremer Bevölkerung und die involvierten Gemeinden. Für die Höremer Bevölkerung ergeben sich Vorteile:

- bessere Erreichbarkeit des Bauamtes
- Wegfall des Risikos von krankheits- oder unfallbedingten Ausfällen einer einzelnen Fachperson durch qualifizierte Stellvertretungen
- Mitarbeitende können Fachfragen (fachlicher Austausch) in einem grösseren Team klären und verlässlicher beantworten
- externe Ingenieurleistungen fallen teilweise weg, da die Stadt Bülach durch qualifizierte und breit aufgestellte Teams im Baubewilligungsverfahren und im Tiefbau mehr interne Leistungen erbringen kann → Reduktion von externen Kosten
- für beide Gemeinden ergeben sich eine grössere Flexibilität durch die Nutzung von Skaleneffekten und somit tendenziell tiefere Kosten und kürzere Entscheidungswege

Wortlaut Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Bülach, vertreten durch den Stadtrat und dieser wiederum durch den Stadtpräsidenten und den Stadtschreiber
- Sitzgemeinde –

und der

Gemeinde Höri, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und die Gemeindegemeinderin
- Anschlussgemeinde –

betreffend

Zusammenarbeit in den Bereichen Planung und Hochbau sowie Tiefbau (ohne Gemeindewerke).

1. Präambel

- 1) Auf der Grundlage von Art. 91 der Kantonsverfassung sowie gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen von Bülach und Höri vereinbaren die Gemeinden eine vertragliche Zusammenarbeit in Form eines Anschlussvertrages.
- 2) Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Höri und der Stadt Bülach erfolgt partnerschaftlich und respektiert die Autonomie der Vertragspartner.
- 3) Durch den Abschluss dieses Vertrags werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.
- 4) Dem Leiter des Bauamts Höri wird eine adäquate Stelle in der Stadtverwaltung Bülach angeboten.

2. Zweck

- 1) Die Stadt Bülach und die Gemeinde Höri nehmen die kommunalen Aufgaben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz in den Bereichen Planung (Ortsplanung, inkl. Verkehrs - und Energieplanung) und Hochbau (baurechtliches Bewilligungsverfahren inkl. Denkmalpflege) sowie die kommunalen Aufgaben im Bereich Tiefbau (ohne Gemeindewerke) an einem Ort gemeinsam wahr.
- 2) Die zuständigen Abteilungen der Stadt Bülach nehmen die kommunalen Aufgaben des Planungs- und Baurechts gemäss übergeordneter Gesetzgebung sowie die kommunalen Aufgaben im Bereich Tiefbau (ohne Gemeindewerke) wahr. Davon ausgenommen sind die hoheitlichen Befugnisse, die weiterhin den gemäss Gemeindeordnungen der Stadt Bülach bzw. der Gemeinde Höri zuständigen Behörden obliegen.
- 3) Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden definieren in einem Ausführungserlass einen detaillierten Leistungskatalog mit Qualitätsvorgaben.

4) Dieser Vertrag regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten zwischen der Anschluss- und der Sitzgemeinde. Die Sitzgemeinde kann ergänzende Kompetenzregelungen erlassen.

3. Standort / Sitzgemeinde

Sitzgemeinde des gemeinsamen Bauamtes für die Bereiche Planung und Hochbau sowie Tiefbau (ohne Gemeindewerke) ist Bülach. Alle Aufgaben für Bevölkerung und Behörden gemäss Leistungskatalog werden von der Sitzgemeinde erbracht.

4. Organisation / Führung

1) Die Aufsicht, Organisation, Führung und die Bestimmung der Arbeitsweise der zuständigen Verwaltungseinheiten ist Aufgabe der Sitzgemeinde. Sie trägt die Verantwortung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche Planung und Hochbau sowie Tiefbau, ist für deren Anstellung und Entlassung, die LohnEinstufung, die Lohnentwicklung, die Aus- und Weiterbildung, die Zeichnungsberechtigung, die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen für Unfall, Krankheit, Personalvorsorge usw. verantwortlich.

2) Die organisatorische Umsetzung der vertraglichen Zusammenarbeit (inkl. Datenhaltung) wird nach Abschluss des Anschlussvertrages im Detail geklärt.

5. Personalrecht

Für die Mitarbeitenden der zuständigen Verwaltungseinheiten gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

6. Stellenplan / Personalbestand

1) Der Entscheid über die Anpassung des Stellenplans liegt bei der Sitzgemeinde. Die Zuteilung der Stellenprozente an die Mitarbeitenden ist Sache der Sitzgemeinde.

2) Die Sitzgemeinde ist für die Bereitstellung der erforderlichen personellen Ressourcen zur Wahrnehmung der in Ziffer 2, Zweck, beschriebenen Aufgaben verantwortlich.

3) Die Sitzgemeinde sorgt dafür, dass bei Personalengpässen infolge Krankheit, Unfall, Kündigung usw. die Aufgabenerledigung ohne Unterbrüche weitergeführt wird. Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde über personelle Veränderungen im Bauamt.

7. Zusammenarbeit mit Dritten

1) Die Sitzgemeinde kann Leistungen bei Dritten einkaufen. Der Einkauf bzw. die Vergabe solcher Leistungen hat nach den Bestimmungen des Vergaberechts zu erfolgen. Die Anschlussgemeinde ist vor der Leistungsausschreibung anzuhören, wenn es sich um Leistungen im Gemeindeingenieurwesen handelt. Sie kann Leistungserbringer vorschlagen, die zur Offertstellung einzuladen sind.

2) Möchte die Anschlussgemeinde Entwicklungsstudien resp. -projekte (z. B. Quartierentwicklungen) in die Wege leiten, finanziert sie die damit verbundenen direkten Ausgaben gemäss Ziffer 9 und entscheidet darüber. Der Sitzgemeinde ist bezüglich Vergabe von solchen Drittleistungen ein Anhörungsrecht einzuräumen.

8. Massgebende Kosten und Finanzierung

1) Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

2) Basis für die Kostenerhebung ist eine Betriebskostenrechnung für die Bereiche Planung, Hochbau und Tiefbau (ohne Gemeindewerke) der Stadt Bülach. Darin werden die vollen Kosten gemäss nachfolgender Aufstellung ausgewiesen:

- a. Personalkosten (insbesondere Löhne, Sozialversicherungen, Personal-Versicherungen, Spesen, Weiterbildungskosten, Kosten für temporäre Arbeitnehmer/«Springer» usw.)
- b. Direkt verrechenbare Sachkosten (Fahrzeuge, Mobiliar, Verbrauchsmaterial usw.)
- c. Gemeinkosten (insbesondere Büro/Miete, Führung, ICT, Verbrauchsmaterial, Mobiliar usw.)
- d. Politikkosten (Kosten für Exekutive und Legislative)
- e. Kosten aus Zusammenarbeitsverträgen mit Dritten, soweit diese nicht den Tiefbau-/Werkprojekten zugeordnet werden können. Diese Tiefbau- und Werkprojekte (Strassenunterhalt, Strassenbau, Leitungsunterhalt, Leitungsbau) werden der jeweiligen Vertragsgemeinde weiter verrechnet.

- 3) Sämtliche anrechenbaren Erträge werden den Kosten gemäss Abs. 2 in Abzug gebracht.
- 4) Die Nettokosten gemäss Abs. 2 und 3 werden der Anschlussgemeinde nach effektivem Stundenaufwand gemäss Leistungserfassung zum Preis von CHF 120 / Stunde verrechnet.
- 5) Der vereinbarte Stundenansatz wird jährlich aufgrund der Vollkostenrechnung überprüft und automatisch für das kommende Jahr angepasst. Steigt der Kostenansatz auf über CHF 140 / Stunde, ist der Stundenansatz mit übereinstimmenden Behördenbeschlüssen neu zu vereinbaren.
- 6) Die Sitzgemeinde verrechnet der Anschlussgemeinde quartalsweise, jeweils innert Monatsfrist, die jeweils geleisteten Stunden gemäss vereinbartem Stundenansatz. Die detaillierte Abrechnung bzw. Jahres-Schlussrechnung erfolgt bis spätestens 15. Februar des Folgejahres.
- 7) Initialkosten, d.h. Kosten, die in jeder Gemeinde für die Umsetzung oder für Anpassungen dieses Anschlussvertrags anfallen, werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bezahlt.
- 8) Die Exekutiven der Vertragsgemeinden sind berechtigt, untergeordnete Anpassungen (z. B. Anpassung des Stundenansatzes) mit übereinstimmenden Beschlüssen zu vereinbaren. Anpassungen des Stellenplans unterliegen in alleiniger Kompetenz der Stadt Bülach (siehe Ziffer 6).

9. Direkte Kosten

Kosten, die direkt einer Vertragsgemeinde zugeordnet werden können (z.B. Leistungen von Ingenieuren und Fachplanern für die Revision der kommunalen Richtplanung und für Anpassungen am GWP, GEP und Vermessungswerken sowie Honorare für Juristen, IT-Lizenzen, etc.), werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bezahlt bzw. dieser weiterverrechnet.

10. Datenschutz

Die Mitarbeitenden des Bauamtes unterstehen den Bestimmungen über den Informations- und Datenschutz sowie über das Amtsgeheimnis. Die Bestimmungen sind für jede Vertragsgemeinde je separat anwendbar. Insbesondere dürfen Angelegenheiten, welche Personen der Anschlussgemeinde betreffen, den politischen Institutionen der Sitzgemeinde nicht weitergegeben werden.

11. Weitere Rechte und Pflichten

- 1) Die Anschlussgemeinde hat das Recht, in das Budget und die Rechnung (inkl. Vollkostenrechnung) der Sitzgemeinde Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.
 - 2) Der Anschlussgemeinde wird das Recht eingeräumt, Anträge an den Stadtrat Bülach zu stellen, soweit diese Belange diesen Anschlussvertrag betreffen.
 - 3) Die Anschlussgemeinde hat das Recht, an Sitzungen von Behörden oder Ausschüssen teilzunehmen für Fragen, die den Anschlussvertrag betreffen und massgebliche Auswirkungen auf die Rechnung der Anschlussgemeinde haben. Der Delegierten oder dem Delegierten der Anschlussgemeinde steht an solchen Sitzungen ein Antragsrecht ohne Stimmrecht zu.
 - 4) Die Sitzgemeinde legt der Anschlussgemeinde mit der Jahresrechnung einen Jahresbericht vor. Aus diesem Jahresbericht geht hervor, welche Aufgaben die Sitzgemeinde für die Anschlussgemeinde im betreffenden Jahr erfüllt hat (z. B. Angabe über die Anzahl der erteilten Baubewilligungen, überlaufende Projekte, die verrechneten Stunden und die damit verbundenen Kosten).
 - 5) Im Übrigen sind für die gegenseitigen Rechte und Pflichten die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgebend.
-

Vertragsinhalt genehmigt mit

- Stadtratsbeschluss Bülach Nr. 133 vom 4. Mai 2022
- Gemeinderatsbeschluss Höri Nr. 99 vom 3. Mai 2022

Beginn Zusammenarbeit

Nach der Genehmigung des Anschlussvertrags durch die Gemeindeversammlung Höri vom 21. Juni 2022, legt der Gemeinderat Höri, zusammen mit dem Stadtrat Bülach, den Beginn der Zusammenarbeit (per Herbst 2022, spät. Januar 2023) im Rahmen des Vollzugs fest.

Rechnungsprüfungskommission

Matthias Lehmann, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK), bestätigt, dass sich die RPK vertieft mit dem Anschlussvertrag auseinandergesetzt hat. So wie der Vertrag heute vorliegt, ist er gut. Die RPK hat v.a. auch die Kostenseite geprüft und stellt gemäss den Ausführungen fest, dass vergleichsweise mit tiefer liegenden Kosten gerechnet werden kann. Entsprechend beantragt die RPK der Gemeindeversammlung, auf Basis des Abschieds vom 10. Mai 2022, den Anschlussvertrag mit der Stadt Bülach über die Zusammenarbeit in den Bereichen Planung, Hoch- und Tiefbau zu genehmigen.

Diskussion der Gemeindeversammlung

Es findet keine rege Diskussion statt. Die beiden gestellten Fragen betreffend Erfahrung anderer kleinen Gemeinden mit Anschlussverträgen mit grösseren Verwaltungen im Bereich Bau sowie die Frage nach der Zuständigkeit betr. Flurwegunterhalt werden zufriedenstellend beantwortet.

Mit 47 Ja- zu und 4 Nein-Stimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Der Anschlussvertrag mit der Stadt Bülach betreffend die Zusammenarbeit in den Bereichen Planung, Hoch- und Tiefbau wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Bülach, per Mail an Stadtschreiber Christian Mühlethaler, christian.muehlethaler@buelach.ch
 - Projektleiter Marcel Peter, Inoversum, per Mail an marcel.peter@inoversum.ch
 - A1.2.2 (GV vom 21.06.2022)
 - P1. (REO Bau_Werke)
 - V4.1.2
 - V4.C (Gesetzessammlung)

kg

2 F3 FINANZEN
F3.6.6 Jahresrechnungen
Politische Gemeinde Höri / Jahresrechnung 2021 / Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 16 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 21. Juni 2021, die Jahresrechnung 2021 wie folgt zu genehmigen:

- A. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde, mit Aufwendungen von Fr. 13'987'689.51 und Erträgen von Fr. 16'553'585.87 in der Erfolgsrechnung, wird genehmigt.
- B. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von – Fr. 245'853.88 werden genehmigt.
- C. Der Einnahmeüberschuss von Fr. 1'983'500.00 im Finanzvermögen wird genehmigt.
- D. Der Ertragsüberschuss von Fr. 2'565'896.36 der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2021 auf Fr. 10'806'338.33.
- E. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 32'539'237.41 aus.

Erläuterungen

Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend zusammengefasst. Detailbegründungen sind der Jahresrechnung zu entnehmen.

Allgemeine Verwaltung (0)

Die Nettoaufwendungen der Allgemeinen Verwaltung reduzieren sich gegenüber dem Budget um rund Fr. 50'000.00. Zurückzuführen ist dies auf Minderaufwendungen bei Anlässen, Sitzungen, Anschaffungen und Dienstleistungen, welche pandemiebedingt nicht stattfinden konnten, situativ zurückgestellt wurden oder geringer ausfielen. Darunter die geplante Spitex-Expertise, der Wegfall des Prozesses zur Bildung einer Einheitsgemeinde, 3D Aufnahmen und Erneuerungsunterhalt im Gemeindehaus und im Mehrzweckgebäude sowie der IG-Nord Beitrag. Im Gegenzug sind Projektkosten für die geplante Zusammenarbeit Bau Höri/Bülach sowie Mehraufwendungen im Bereich der Verwaltungsliegenschaften zu verzeichnen. Die Abwicklung der Liegenschaftenverkäufe und die damit zusammenhängenden Abrechnungs- und Übergabearbeiten (MZG), die Erarbeitung der Liegenschaftsstrategie sowie grundsätzliche Aufarbeitungen schlagen zu Buche.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit (1)

Die Funktion Öffentliche Ordnung und Sicherheit schliesst um rund Fr. 90'000 besser ab. Zurückzuführen ist dieses Ergebnis zum einen auf höhere Bussenerträge, da Geschwindigkeitsmessungen zu überdurchschnittlich vielen Übertretungen geführt haben. Zum anderen fiel der Betriebsbeitrag an die Zivilschutzorganisation Region Bülach tiefer aus, weil pandemiebedingt weniger Diensttage geleistet wurden.

Kultur, Sport und Freizeit (3)

Die Funktion Kultur, Sport und Freizeit weist Minderaufwendungen von rund Fr. 25'000 gegenüber dem Budget aus. Zurückzuführen sind diese grossmehrheitlich auf die Auflösung des Vereins Pro Höri. Statutenentsprechend wurde das Vereinsvermögen mit der Auflösung an die Politische Gemeinde überwiesen.

Gesundheit (4)

Die Beiträge an die Alters- und Pflegeheime sowie die Spitex-Organisationen im Rahmen der Pflegefinanzierung reduzieren sich um rund gesamthaft Fr. 25'000.00. Es ist eine weitere Verlagerung von der stationären (Minderaufwand Fr. 75'000.00) zur ambulanten Pflege (Mehraufwand Fr. 52'000.00) festzustellen, welche auch bedingt ist durch die Pandemie.

Soziale Sicherheit (5)

Die Nettoaufwendungen reduzieren sich insgesamt um Fr. 210'000.00. Die Kosten im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe konnten erneut gesenkt werden (- Fr. 270'000.00). Dies ist auf KlientInnen zurückzuführen, welche von der Sozialhilfe abgelöst worden konnten. Demgegenüber sind bei den Ergänzungsleistungen zur IV Neuanmeldungen zu verzeichnen, welche aufgrund von Nachzahlungen Mehrkosten im Umfang von Fr. 70'000.00 ausgelöst haben. Die Berufsbeistandschaft Bülach verzeichnet weiterhin steigende Fallzahlen, welche sich in einem höheren Beitrag (+ Fr. 34'000.00) gegenüber dem Budget auswirken. Im Asylbereich führen höhere Fallzahlen mit intensiverer Betreuung zu einem höheren Personalaufwand (+ Fr. 55'000.00).

Verkehr und Nachrichtenübermittlung (6)

Im Bereich Gemeindestrassen führen tiefere Abschreibungen, Kostenbeteiligungen von Bauherrschaften bei Strassenunterhaltsarbeiten sowie Erträge aus Parkgebühren und -bewilligungen zu Minderaufwendungen respektive Mehrerträgen von insgesamt rund Fr. 80'000.00. Demgegenüber stehen pandemiebedingt höhere Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund im Umfang von Fr. 18'000.00.

Umweltschutz und Raumordnung (7)

In dieser Funktion weisen die gebührenfinanzierten Bereiche Wasser und Abwasser Gewinne gegenüber dem Budget aus (Wasser + Fr. 50'000.00 und Abwasser + Fr. 80'000.00), welche in die jeweiligen Spezialfinanzierungen eingelegt werden. Der Bereich Abfall verzeichnet einen Verlust, schliesst aber dennoch rund Fr. 50'000.00 besser ab als budgetiert. Die Minderkosten entfallen auf die Raumordnung, welche aus tieferen Abschreibungen resultieren, da Investitionen für die Revision der Bau- und Zonenordnung nicht angefallen sind.

Finanzen und Steuern (9)

Der hohe Ertragsüberschuss von rund Fr. 2'500'000.00 ist zu einem wesentlichen Teil auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen. Zum einen lagen die ordentlichen Steuern – Rechnungsjahr und frühere Jahre – rund Fr. 300'000.00 über den Erwartungen, insbesondere sind aber die höheren Grundstückgewinnsteuern aufgrund der weiterhin regen Bautätigkeit sowie des Immobilienhandels (Fr. 1'650'000.00) verantwortlich für die Mehrerträge gegenüber Budget.

Rechnungsprüfungskommission

Matthias Lehmann, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK), bestätigt, dass die RPK die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde vertieft geprüft hat. Fragen zur Jahresrechnung wurden der RPK durch die Finanzvorsteherin nachvollziehbar beantwortet. Das positive Resultat ist auf diverse, teils einmalige Minderausgaben oder Geldzuflüsse zurückzuführen, was transparent kommuniziert wurde. Die RPK dankt der Finanzvorsteherin, dem Gemeinderat und dem Verwaltungsteam für die geleistete Arbeit und beantragt der Gemeindeversammlung, auf Basis des Abschieds vom 10. Mai 2022, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Diskussion der Gemeindeversammlung

Es findet keine rege Diskussion statt. Die gestellten Fragen betreffend Einsatz der ZKB-Jubiläumsdividende und ob die Steuerkraft gestiegen sei, werden zufriedenstellend beantwortet. Ebenfalls ob das positive Resultat Einfluss auf den Finanzausgleich hat.

Ohne Gegenstimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde, mit Aufwendungen von Fr. 13'987'689.51 und Erträgen von Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde, mit Aufwendungen von Fr. 13'987'689.51 und Erträgen von Fr. 16'553'585.87 in der Erfolgsrechnung, wird genehmigt.

2. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von – Fr. 245'853.88 werden genehmigt.
3. Der Einnahmeüberschuss von Fr. 1'983'500.00 im Finanzvermögen wird genehmigt.
4. Der Ertragsüberschuss von Fr. 2'565'896.36 der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2021 auf Fr. 10'806'338.33.
5. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 32'539'237.41 aus.
6. Mitteilung an:
 - Nathalie Homberger, Leiterin Finanzen, per Mail
 - A1.2.2 (GV vom 21.06.2022)
 - F3.6.6

kg

3 V4 VERWALTUNG UND ORGANISATION
V4.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und
Funktionärinnen bzw. Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverord-
nung; EVO) / Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021, wie folgt zu beschliessen:

1. Die totalrevidierte Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen bzw. Funktionären im Nebenamt (Entschädigungsverordnung; EVO), wird genehmigt.

Erläuterungen

Ausgangslage

Die gültige Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären (Entschädigungsverordnung; EVO) stammt vom 12. Dezember 2001. In der Zwischenzeit hat sie keine Änderungen erfahren. Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Höri wurde per 1. Januar 2022 totalrevidiert. Die Entschädigungsverordnung ist nun per 1. Juli 2022, Beginn der Legislatur 2022-2026, ebenfalls anzupassen.

Erwägungen

Die Mitglieder des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission sollen gemäss neuer Entschädigungsverordnung eine pauschale Entschädigung erhalten. Bei der Festlegung der Pauschalen wurden vergleichbare mit anderen Gemeinden herbeigeführt. Mit der Pauschalentschädigung werden sämtliche Leistungen der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie als nebenamtliche Funktionärin bzw. nebenamtlicher Funktionär abgegolten. Ausgenommen von dieser Pauschale sind Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit, die mittels Tag- und Sitzungsgeldern von maximal Fr. 1'200.00 pro Kalenderjahr abgegolten werden.

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros, der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters und weiterer nebenamtliche Funktionäre legt der Gemeinderat in einem separaten Erlass fest.

Die Höhe der Sitzungs- und Taggelder für nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre sowie Kommissionsmitglieder legt der Gemeinderat ebenfalls in einem Behördenerlass fest.

Vergleich Behördenentschädigungen 2001 und Entwurf 2022

Die Entschädigungen sind laufend der Teuerung angepasst worden. Über die letzten 7 Jahre wurden die Entschädigungszahlungen statistisch erhoben. Während beim Gemeinderat eine Erhöhung der Entschädigung von gut 19 % vorgesehen ist, ist bei der Rechnungsprüfungskommission eine Erhöhung von gut 6 % vorgesehen.

	Gemeinderat Ø letzte 7 J.	Gemeinderat neu	RPK Ø letzte 7 J.	RPK neu
Grundentschädigung	Fr. 63'200.00		Fr. 8'800.00	
Sitzungsgelder	Fr. 33'200.00		Fr. 5'300.00	
Total	Fr. 96'400.00	Fr.115'000.00	Fr. 14'100.00	Fr. 15'000.00

Wortlaut der neuen EVO, Version 4 vom 1. März 2022

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Höri erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen bzw. Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung).

Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionäre der Politischen Gemeinde Höri.

Art. 3 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen bzw. Funktionäre der Gemeinde werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht, mindestens gemäss den Bedingungen des Unfallversicherungsgesetzes, versichert.

II. Entschädigungen

Art. 4 Pauschal- und Zusatzentschädigung

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern des Gemeinderats sowie der Rechnungsprüfungskommission jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet.

² Mit der Ausrichtung von Pauschalentschädigungen sind alle Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie als nebenamtliche Funktionärin bzw. nebenamtlicher Funktionär abgegolten, mit Ausnahme von Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit.

³ Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär zusätzliche Aufgaben oder längerfristige Stellvertretungen, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung oder Tag- und Sitzungsgelder auszahlen. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat in einem Behördenerlass festgelegt.

⁴ Mit der Behördenentschädigung ist keinerlei Ferienanspruch verbunden.

⁵ Die Behördenentschädigungen werden in der Regel jährlich in zwei gleichen Teilen je im Juni und Dezember ausbezahlt.

Art. 5 Sitzungs- und Taggelder

¹ Nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre sowie Kommissionsmitglieder, die nicht Mitglied des Gemeinderats oder der Rechnungsprüfungskommission sind, haben Anspruch auf Sitzungsgeld.

² Die Mitglieder des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission haben kein Anrecht auf die Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern. Diese sind in den Entschädigungen gemäss Art. 9 enthalten.

³ Von Dritten ausbezahlte Tag- und Sitzungsgelder verbleiben im Eigentum des teilnehmenden Mitgliedes des Gemeinderats oder der Rechnungsprüfungskommission.

⁴ Bei Besuch von Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Behördentätigkeit hat jedes Mitglied des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission Anspruch auf Tag- oder Sitzungsgelder von maximal Fr. 1'200.00 pro Kalenderjahr.

⁵ Der Gemeinderat legt in einem Behördenerlass Einzelheiten zur Auszahlung von Tag- und Sitzungsgeldern fest.

Art. 6 Spesen

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien des Staatspersonals entschädigt. Sie sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu visieren.

Art. 7 Weiterbildungskosten

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionäre haben Anspruch auf die Übernahme der effektiven Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten gemäss Personalverordnung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 8 Teuerung

Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre haben Anspruch auf die gleichen Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen wie das Staats- und Gemeindepersonal.

Art. 9 Ansätze der Pauschalentschädigung

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der nachfolgenden Behörden jährliche Entschädigungen ausgerichtet.

A. Gemeinderat		
• Gemeindepräsident/in, pauschal	Fr.	35'000.00
• Übrige Mitglieder, Fr. 20'000.00 pro Mitglied, pauschal	Fr.	80'000.00
Total	Fr.	115'000.00
B. Rechnungsprüfungskommission		
• Präsident/in, pauschal	Fr.	4'000.00
• Aktuar/in, pauschal	Fr.	3'500.00
• Übrige Mitglieder, Fr. 2'500.00 pro Mitglied, pauschal	Fr.	7'500.00
Total	Fr.	15'000.00

Art. 10 Weitere Entschädigungen

Die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Das gleiche gilt für alle nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

² Die Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären vom 12. Dezember 2001 mit den seitherigen Änderungen wird damit aufgehoben.

Rechnungsprüfungskommission

Keine Wortmeldung der Rechnungsprüfungskommission, die gemäss Abschied von 10. Mai 2022 der Gemeindeversammlung beantragt, die Einführung der neuen Entschädigungsverordnung zu genehmigen.

Diskussion der Gemeindeversammlung

Es findet keine Diskussion statt.

Ohne Gegenstimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen bzw. Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) wird genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Abteilung Präsidiales zwecks Vollzug
 - F5.C

kg

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen sind.

Schluss der Versammlung

Auf Anfrage hin wird gegen die Geschäftsführung keine Einsprachen erhoben. Niemand meldet sich mehr zum Wort. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Protokoll ab dem 24. Juni 2022 auf der Homepage der Politischen Gemeinde Höri einsehbar sein wird. Zudem verweist er auf die geltenden Rekurs Fristen.

Für richtiges Protokoll zeichnen:

Der Vorsitzende



Roger Götz
Gemeindepräsident

Die Protokollführerin



Karin Gautier
Gemeindeschreiberin